

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Nussbaumen

I. Organisation und Behörden

Art. 1 Aufgabe

Die Primarschulgemeinde Nussbaumen stellt den Kindergartenbesuch und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.
Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Schulgemeinden und öffentlichen Körperschaften zusammenarbeiten

Art. 2 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde
2. die Präsidentin oder der Präsident
3. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
4. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 3 Zusammensetzung der Schulbehörde

¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Art. 4 Kompetenzen der Schulbehörde

¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

² Sie legt Besoldungen und Entschädigungen fest, soweit diese nicht durch Gesetze und Verordnungen geregelt sind.

³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.

⁴ Die Schulbehörde kann für folgende Angebote Gebühren und Tarife selbständig festlegen:

- ausserschulische Nutzung von Räumlichkeiten
- ausserschulische Nutzung Parkplätze
- ausserschulische Nutzung des Schulareals

- Miete von Geschirr und Besteck
- Aufgabenhilfe
- Lagerbeiträge im Rahmen der kantonalen Vorgaben

⁵ Die Schulbehörde kann einmalige im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- und wiederkehrende bis zu Fr. 15'000.-- tätigen.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.

³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.

² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

³ Die Schulbehörde kann die Rechnungskontrolle einem zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen.

Art. 7 Schulleitung

Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Art. 8 Befugnisse der Gemeinde

¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.

² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. einmalige und wiederkehrende Ausgaben, sofern sie die
3. Kompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 4 Abs. 5 überschreiten;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 20'000.-- übersteigen;
6. Grundstücksgeschäfte;
7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
10. Neu zu übernehmende Aufgaben.

Art. 9 Wahlen

- ¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Gemeindeversammlung gewählt.

Art. 10 Sachgeschäfte

- ¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.
- ² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

Art. 11 Einberufung und Einladung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.
- ² Die Zustellung der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
- ³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangen.

Art. 12 Verbindlichkeit der Traktandenliste

- ¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
- ² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Art. 13 Abstimmungsverfahren

¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Präsidentin oder Präsident erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen und gesamthaft, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt.

² Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 14 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.

² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde die Namen der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Behördensitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2009.

Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. März 2022.

Die Präsidentin der Primarschulgemeinde Nussbaumen:



Der Aktuar: 

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 16. Mai 2022